

Erlaubnis nach § 54 KrWG i.V.m. § 10 AbfAEV

Dem ausgefüllten Antragsformular sind die folgenden **Unterlagen** beizufügen:

Firmenbezogene Unterlagen (siehe Nr. 3 des Antragsformulars):

- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie des Handelsregistrauszuges (falls eingetragen)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister - nicht älter als drei Monate (GZR 4, Belegart 9), soweit es sich nicht um ein Einzelunternehmen handelt
- Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung, soweit auch andere, nicht zum Gebrauch eines Kfz gehörende Tätigkeiten vorgenommen werden sollen (z.B. das Umschlagen oder Zwischenlagern von Abfällen) sowie einer auf diese Tätigkeiten bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung

Personenbezogene Unterlagen (siehe Nr. 4 und 5 des Antragsformulars):

- Polizeiliches Führungszeugnis
Die polizeilichen Führungszeugnisse (nicht älter als drei Monate) sind für alle unter Nummer 4 und 5 des Antragsformulars aufgeführten Personen bei den jeweils zuständigen Ordnungsämtern mit der „Belegart OG“ zu beantragen.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
Die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) sind für alle unter Nummer 4 und 5 des Antrages aufgeführten Personen bei den jeweils zuständigen Ordnungsämtern auf dem Vordruck „GZR 3, Belegart 9“ zu beantragen.
- Nachweis der Fachkunde:
Gemäß § 5 Abs. 1 AbfAEV müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Einsammlung und Beförderung gefährlichen Abfällen verantwortlichen Personen (laut Nr. 4 und 5 des Antragsformulars) die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen.
 1. Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass die verantwortliche(n) Person(en) während einer mindestens zweijährigen Tätigkeit Kenntnisse über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen erworben hat (haben).
 2. Zusätzlich ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem oder mehreren anerkannten Fachkundelehrgängen gemäß § 5 Abs. 1 AbfAEV vorzulegen.

Verwaltungsgebühren

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG i.V.m. § 10 AbfAEV werden Gebühren nach der Tarifstelle 8.I.0/35 des Kostenverzeichnisses erhoben.